

Art. 106, Erl. 2 c 5), 6), d 1), 2), e, f

Zwischen Zustimmung und Ratifizierung wird also unterschieden. Es entspricht dem Grundsatz der Gewaltenkonzentration, wenn das Organ, in dessen Kompetenz die Ratifikation fällt, schon an der Vertragsverhandlung insofern beteiligt ist, als sein Konsens zu den Grundsätzen des Vertrages in jedem Zeitpunkt vorliegen muß. Die Ratifikation enthält unter diesen Umständen keine grundsätzliche Entscheidung mehr, sie wird zwar nicht zu einem reinen Formalakt, hat aber nicht die Bedeutung, die sie als Zustimmung der Legislative zu einem Staatsvertrag in einem Staat mit Gewaltenteilung hat. Das ändert nichts an der Feststellung, daß die Ratifikation allein durch den Vorsitzenden im Widerspruch zu Art. 106 Abs. 3 steht. Die Übertragung dieser Kompetenz auf den Vorsitzenden liegt im Zuge der Stärkung seiner Stellung, zu der eine Tendenz schon kurz nach Schaffung des Staatsrates zu beobachten ist.

5) Die Kündigung internationaler Verträge, die ratifiziert wurden, erfolgt auf Beschluß des Staatsrates durch seinen Vorsitzenden¹². Vor Schaffung des Staatsrates war sie Sache des Ministerrates.

6) Wegen der Unterzeichnung von Staats Verträgen → Erl. 3 zu Art. 107, wegen ihrer Verkündung -> Erl. 4 zu Art. 88.

d) 1) Nach der früheren Regelung hatte der Präsident der Republik lediglich das Recht, Botschafter und Gesandte zu beglaubigen. Die Ernennung und Abberufung erfolgten durch den Ministerrat (§ 3 d Ministerratsgesetz 1958).

2) In Abweichung von Art. 106 Abs. 4 ernannt der Vorsitzende des Staatsrats Botschafter und Gesandte¹³. Offenbar wird Ziffer 2 eines Erlasses des Staatsrates vom 30. 1. 1961¹⁴ in diesem Sinne ausgelegt, obwohl darin nur festgelegt wird, daß der Vorsitzende die Ränge des Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafters und des Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Ministers auf Vorschlag des Ministerrats verleiht. Auch hier wird die Tendenz deutlich, die Stellung des Vorsitzenden des Staatsrates zu stärken.

e) Die Entgegennahme von Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der akkreditierten diplomatischen Vertreter anderer Staaten war früher Aufgabe des Präsidenten (Art. 105 Abs. 3 a. F.).

f) Interpretiert der Staatsrat Gesetze allgemein verbindlich, übt er rechtsprechende Gewalt aus. Die Negierung der Gewaltenteilung hat hier klaren Ausdruck ge-

12 V Erlaß vom 30. 1. 1961 (GBl. I S. 5)

13 Meldung über die Ernennung eines Botschafters in der Mongolischen Volksrepublik im Neuen Deutschland Nr. 41 vom 10. 2. 1961

14 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Festlegung, die Verleihung und die Aberkennung von Rängen im Auswärtigen Dienst vom 30. 1. 1961 (GBl. I S. 6)